

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 52/0107/WP18
Federführende Dienststelle: FB 52 - Fachbereich Sport		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 23.05.2023
		Verfasser/in:
<b>Förderung vereinseigener Baumaßnahmen - Antrag des 1. Aachener Skateboard Club e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für den Bau einer Überdachung für die Skater-Anlage</b>		
Ziele: keine		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
15.06.2023	Sportausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Sportausschuss erkennt den sportfachlichen Bedarf der Baumaßnahme an und beschließt, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Jahr 2024, dem Verein 1. Aachener Skateboard Club e.V. für den Bau einer Teilüberdachung für die Skater-Anlage einen städtischen Zuschuss in Höhe von 9.900,00 € zur Verfügung zu stellen.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023	Ansatz 2024 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	25.000 €	25.000 €	75.000 €	75.000 €	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

Der Verein 1. Aachener Skateboard Club e.V. ist in der Ausübung, Förderung, Pflege und Verbreitung des Skatesports aktiv. Die Mitgliederzahlen des Vereins sind in den letzten fünf Jahren tendenziell gestiegen und betragen in diesem Jahr 77 Mitglieder.

Mit Schreiben vom 25.03.2023 hat der Verein 1. Aachener Skateboard Club e.V. einen Antrag auf Zuschuss für den Bau einer Teilüberdachung für die Skater-Anlage, welche sich in direkter Nähe zum Vennbahnweg am Eisenbahnweg befindet, gestellt. Mit dem beantragten Zuschuss soll die Überdachung einer Minirampe in dieser Anlage finanziert werden, damit auch bei „Wind und Wetter“ die Möglichkeit besteht zu trainieren. Das Pachtverhältnis für das Grundstück hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2035. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen werden erfüllt.

Insgesamt betragen die geplanten Kosten für den Bau der Überdachung laut Kostenvoranschlag des Vereins 33.000,00 €. Diese werden durch Eigenmittel und Eigenleistung in Form von Arbeitsleistung durch Vereinsmitglieder finanziert.

Gemäß Abschnitt III Nr. 2.3 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen können Zuschüsse von bis zu 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt werden. Bei den geplanten Gesamtkosten in Höhe von 33.000,00 € ergibt sich somit eine Förderung in Höhe von 9.900,00 €.

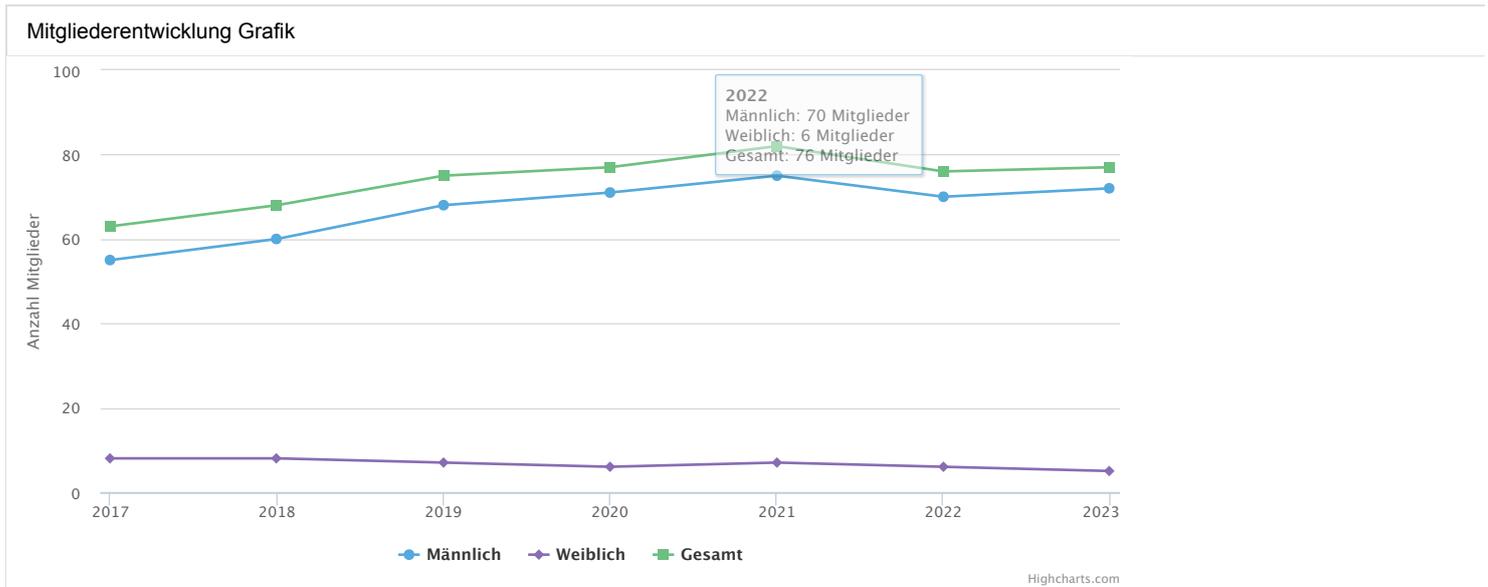
Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung stehen im investiven Bereich für das Haushaltsjahr 2024 beim Produkt 080202, PSP-Element 5-080202-900-00100-900-1 – Zuschuss zum Bau vereinseigener Sportstätten / 78180000 25.000,00 € zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 27.03.2023 hat der Verein eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erhalten.

## **Anlage/n:**

- Antrag des 1. Aachener Skateboard Club e.V. 25.03.2023

### 1. Aachener Skateboard Club e. V. / 2001211



**Mitgliederentwicklung in Zahlen**

Jahr	Übernahme aus Vorjahr	männlich	weiblich	Gesamt
2017	Nein	55	8	63
2018	Nein	60	8	68
2019	Nein	68	7	75
2020	Nein	71	6	77
2021	Nein	75	7	82
2022	Nein	70	6	76
2023	Nein	72	5	77

## 2. Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahme (langfristige Nutzung, Auslastung u.a.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bewerben uns auf die Förderung „Zuschüsse zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen“ der Stadt Aachen auf eine Gesamtförderung von 10.000€. Der Verein hat einen Pachtvertrag über 10 Jahre mit der Stadt Aachen für das Grundstück am Eisenbahnweg ausgehandelt. Die Baumaßnahme unterstützt die Sportentwicklung in der Stadt Aachen nachhaltig und die bestehende Sportinfrastruktur wird ergänzt und verbessert. Die Sportanlage befindet sich im Stadtgebiet.

Die Baumaßnahme ist sportfachlich wie folgt begründet:

Die generelle Situation der öffentlichen Skate-Anlagen in Aachen ist miserabel und stark ausbaufähig. Die Anlagen entsprechen nicht mehr den gängigen Standards an Elementen, Belägen und Flächenbedürfnissen. Ebenfalls gibt es keine Möglichkeit den Sport bei „Wind und Wetter“ auszuüben.

Um den Skateboard-Sport in Aachen als Verein nachhaltig unterstützen zu können, muss das gesamte Skatepark-Gelände vollständig ausgebaut werden.

Unsere alte Anlage im Moltkepark wurde von 2015-2019 durchgehend betrieben und weiterentwickelt. Auch die Anzahl der Mitglieder hatte sich in diesem Zeitraum durchgehend vergrößert. Die aktuellen Mitgliederzahlen zeigen ebenfalls keinen Rückgang auf, trotz Corona-Pandemie (genereller Rückgang von Vereinsmitgliedern in NRW) und auch nicht durch die noch nicht vorhandene Anlage.

Wir möchten durch die hier beantragte Förderung den überdachten Bereich der neuen Anlage gemäß Kostenermittlung finanzieren, um die Anlage und den Skateboard-Sport auch bei Regen betreiben zu können. Dafür benötigen wir folgende Positionen: Gründung Überdachung, Überdachung, Minirampe, und Werkzeug. Damit bauliche Maßnahme dient dem sportlichen Zweck.

Wir beantragen einen Zuschuss von 9.900 € . Dies entspricht 30% der veranschlagten Kosten. Die Eigenleistung von 25 Prozent wird vom Verein finanziell erbracht. Die restlichen 45 Prozent entnehmen wir aus der Förderung "Moderne Sportstätte 2022" vom Landessportbund NRW e.V., die als Festbetragsfinanzierung gewährt ist. *f! siehe Mail vom 10.05.2023*

Wir planen die Baumaßnahme aktuell für Ende Mai 2023. Wir möchten also mit der Baumaßnahme aus einem dringenden Grund bereits vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides beginnen und beantragen dies hiermit schriftlich beim Fachbereich Sport.

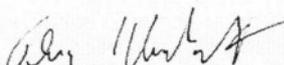
Wir begründen dies durch die Notwendigkeit in Aachen bei Wind und Wetter Skateboarden zu können. Ausserdem ist diese Baumaßnahme im Bauablauf sowie im Finanzierungsplan schlüssig. Die Maßnahme ermöglicht dem Verein die Anlage satzungskonform direkt von Beginn an zu betreiben, da der Ausbau des eigentlichen Skateparks erst nach und nach geschieht und zeitlich sehr viel umfangreicher ist. Unterstützt wird die Notwendigkeit durch den Fakt, dass sich die Bearbeitung des Bauantrags durch die städtische Verwaltung massiv verzögert hat (von Jan. 2019 bis Dez. 2022). Dadurch sieht sich der Verein einerseits mit massiv gestiegenen Baukosten durch die Corona-Pandemie und den Angriffskrieg auf die Ukraine konfrontiert, andererseits sollte das Grundstück ursprünglich im Oktober 2019 an den Verein übergeben werden. Wir wollen also nun so schnell wie möglich den Betrieb der Anlage starten.

Ausserdem konnten wir die Förderung nicht fristgerecht in 2022 für das Folgejahr 2023 einreichen, da uns die Baugenehmigung erst im Dez.2022 erreicht hat.

Alle benötigten Genehmigungen entnehmen Sie bitten den weiteren Anhängen.

Diese Dokumente sowie deren Inhalt sind Eigentum des 1.Aachener Skateboard Club e.V. und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt werden ohne die vorherige schriftliche Genehmigung seitens des 1.Aachener Skateboard Club e.V. .

Mit freundlichen Grüßen,

  
Tobias Kleinschmidt  
(1.Vorsitzender)



Zusammenfassung Zuschuss Stadt Aachen:

„Zuschüsse zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen“

Überdachung	12.000 €	KG 545
Gründung Überdachung	3.250 €	KG 520
Minirampe	6.000 €	KG 530
Werkzeug	3.500 €	KG 610
Eigenleistung	8.250 €	KG 500
Kosten	<b>33.000 €</b>	

Zuschuss Stadt Aachen	9.900 € (30%)	
Eigenleistung Verein	8.250 € (25%) (8.250€ : 15€/h = 550h)	
Förderung LSB NRW e.V.	14.850 € (45%)	
Gesamtkosten	<b>33.000 €</b>	

## Ellen Schartmann (FB52) - Aw: Antw: Antrag für den Zuschuss zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen

---

**Von:** <aachenerskateboardclub@web.de>  
**An:** "Ellen Schartmann (FB52)" <E.Schartmann@mail.aachen.de>  
**Datum:** 10.05.2023 07:08  
**Betreff:** Aw: Antw: Antrag für den Zuschuss zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen  
**CC:** Christoph Grotenrath <chris.grotenrath@gmail.com>  
**Anlagen:** 3. Baubeschreibung und -pläne,.pdf

---

Guten Morgen Frau Schartmann,

Nach unserem gestrigen Telefonat erhalten Sie nun nochmals einige Erläuterungen zu unserem Antrag.

1. Es wird nicht der gesamte Skatepark überdacht. Die Lage des überdachten Bereichs mit Minirampe habe ich Ihnen nun nochmals in den Bauplänen markiert. Sie finden die markierten Baupläne im Anhang.
2. Wir werden die Förderungen vom Landesportbund und Stadt Aachen, wie auf Seite 2 der "2. Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahme (langfristige Nutzung, Auslastung u.a.).pdf" abrechnen.

Zuschuss Stadt Aachen 9.900 € (30%)

Eigenleistung Verein 8.250 € (25%) (8.250€ : 15€/h = 550h)

Förderung LSB NRW e.V. 14.850 € (45%)

**Gesamtkosten 33.000 €**

Gerne können wir Ihnen nach Einreichung der Verwendungsnachweise auch die entsprechenden Unterlagen zukommen lassen. Dann können Sie sich selbst davon überzeugen, dass wir entgegen Ihrer Unterstellung den Zuschuss von ca. 10.000,00 € der Stadt Aachen nicht auch zusätzlich beim Landessportbund erhalten.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne jederzeit auf mich zu.

Liebe Grüße,  
Tobias Kleinschmidt

---

1. Aachener Skateboard Club e.V.  
c/o Tobias Kleinschmidt (1.Vorsitzender)  
Viktoriaallee 46  
52066 Aachen

-> neue Website:

<http://www.aachenerskateboardclub.de>

[https://www.instagram.com/diy\\_aachen/](https://www.instagram.com/diy_aachen/)

<https://www.facebook.com/aachenerskateboardclub>

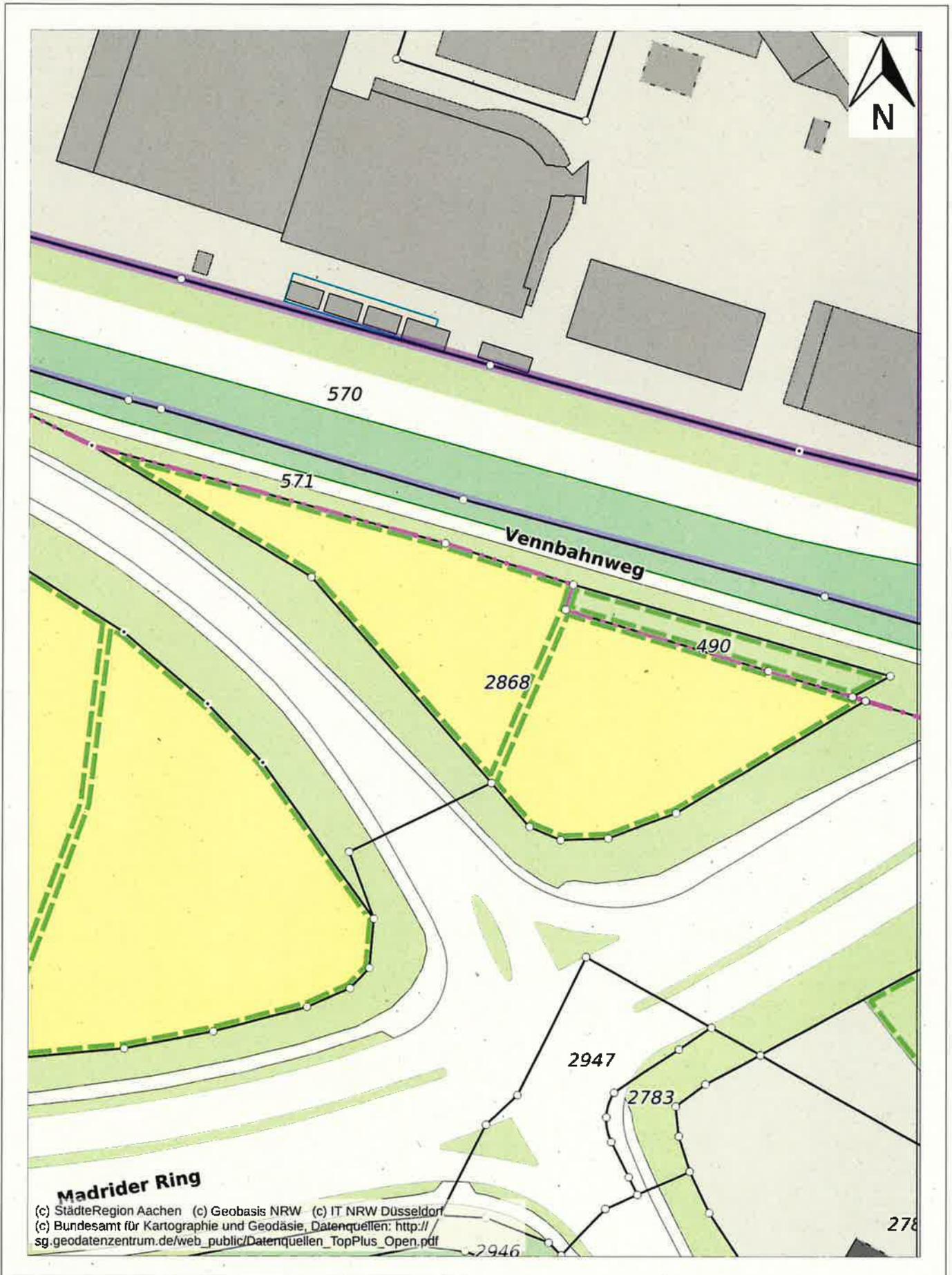
**Gesendet:** Montag, 27. März 2023 um 09:38 Uhr

**Von:** "Ellen Schartmann (FB52)" <E.Schartmann@mail.aachen.de>

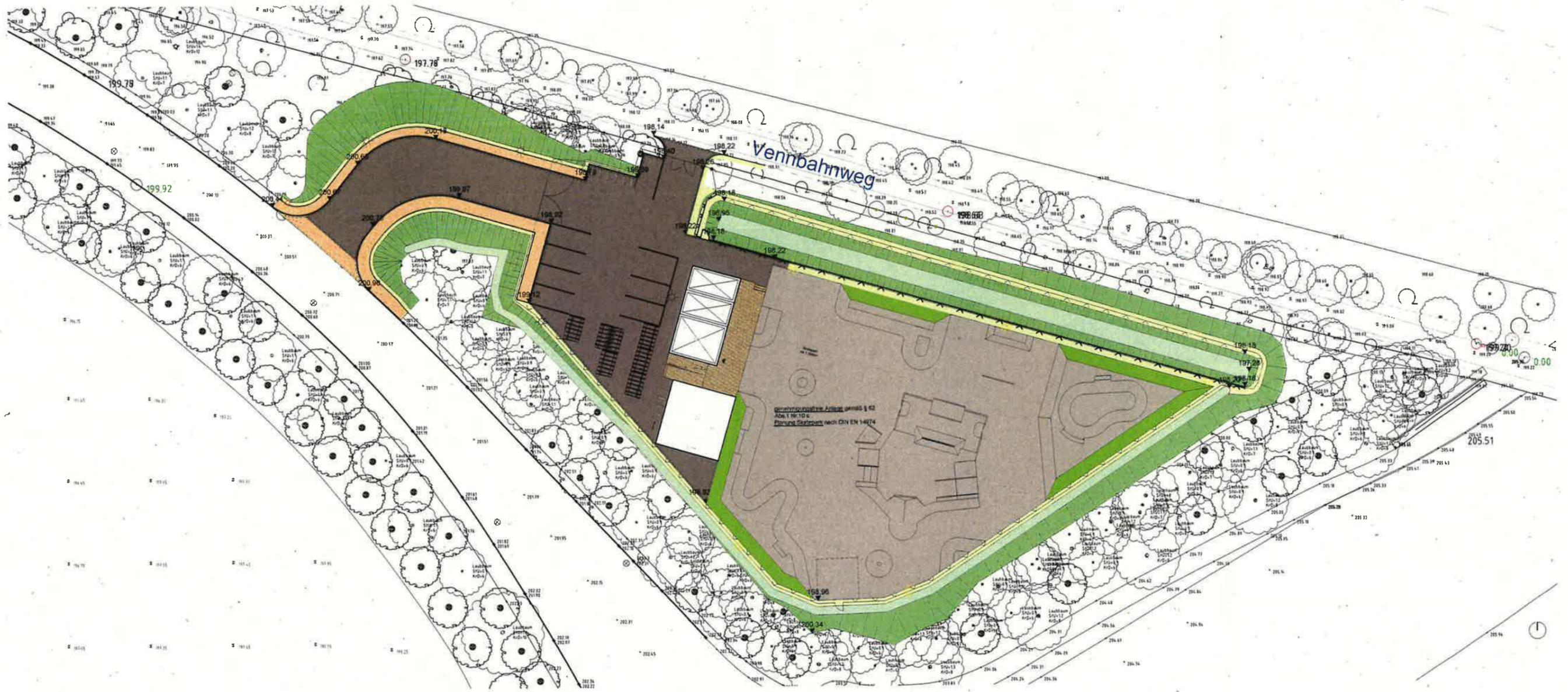
Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom	Baubeschreibung																									
Im einfachen Baugenehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 7 bis 9 nicht erforderlich.																										
Bauherrschaft <b>1. Aachener Skateboard Club e.V.</b> Viktoriaallee 46, 52066 Aachen																										
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.) <b>Aachen, Eisenbahnweg</b>																										
<b>1 Bezeichnung des Vorhabens</b>	Skatepark Eisenbahnweg																									
<b>2 Art der Nutzung</b>	Skatepark																									
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsbeschreibung ist beigefügt																										
<b>3 Angaben zum Grundstück</b>																										
geschützter Baumbestand	<input type="checkbox"/> ja																									
Trinkwasserversorgung	<input checked="" type="checkbox"/> durch zentrale Wasserversorgung <input type="checkbox"/> durch Brunnen																									
Löschwasserversorgung <small>(Art und Entfernung zur Entnahmestelle)</small>																										
Grundstücksentwässerung	<input checked="" type="checkbox"/> durch öffentliche Sammelkanalisation <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> durch Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> fertiggestellt bis zum _____ <input type="checkbox"/> durch sonstige Anlage; Art: _____																									
Sonstiges																										
<b>4 Barrierefreies Bauen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> eingehalten bei: <input type="checkbox"/> Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen <input type="checkbox"/> unverhältnismäßiger Mehraufwand aufgrund von: <input type="checkbox"/> schwierigen Geländeverhältnissen oder <input type="checkbox"/> ungünstiger vorhandener Bebauung (Nachweis ist beigefügt)																									
<b>5 Anzahl der notwendigen Stellplätze</b> <small>Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt</small>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">insgesamt auf dem Baugrundstück: 0</td> <td style="width: 20%;">in Garagen + 8</td> <td style="width: 20%;">im Freien</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td>fremden Grundstück mit Baulast:</td> <td></td> <td></td> <td>=</td> <td></td> </tr> <tr> <td>durch Ablösung</td> <td></td> <td></td> <td>=</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;"><b>Summe:</b></td> <td></td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td colspan="5">davon für Menschen mit Behinderungen: 1</td> </tr> </table>	insgesamt auf dem Baugrundstück: 0	in Garagen + 8	im Freien	=	8	fremden Grundstück mit Baulast:			=		durch Ablösung			=		<b>Summe:</b>				8	davon für Menschen mit Behinderungen: 1				
insgesamt auf dem Baugrundstück: 0	in Garagen + 8	im Freien	=	8																						
fremden Grundstück mit Baulast:			=																							
durch Ablösung			=																							
<b>Summe:</b>				8																						
davon für Menschen mit Behinderungen: 1																										
<b>6 Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze</b> <small>Bedarfsermittlung gegebenenfalls als Beiblatt</small>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">insgesamt auf dem Baugrundstück: 0</td> <td style="width: 20%;">in Garagen + 104</td> <td style="width: 20%;">im Freien</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">104</td> </tr> <tr> <td>fremden Grundstück mit Baulast:</td> <td></td> <td></td> <td>=</td> <td></td> </tr> <tr> <td>durch Ablösung</td> <td></td> <td></td> <td>=</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;"><b>Summe:</b></td> <td></td> <td style="text-align: right;">104</td> </tr> <tr> <td colspan="5">davon für Menschen mit Behinderungen: 0</td> </tr> </table>	insgesamt auf dem Baugrundstück: 0	in Garagen + 104	im Freien	=	104	fremden Grundstück mit Baulast:			=		durch Ablösung			=		<b>Summe:</b>				104	davon für Menschen mit Behinderungen: 0				
insgesamt auf dem Baugrundstück: 0	in Garagen + 104	im Freien	=	104																						
fremden Grundstück mit Baulast:			=																							
durch Ablösung			=																							
<b>Summe:</b>				104																						
davon für Menschen mit Behinderungen: 0																										
<b>7 Schutz gegen schädliche Einflüsse</b>																										

Fortsetzung Blatt 2

Baubeschreibung Blatt 2	Bauherrschaft: 1. Aachener Skateboard Club e.V.	Bauantrag vom:
8 Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten	Gesamt-Nennwärmeleistung: <input type="checkbox"/> Heizraum <input type="checkbox"/> Aufstellraum	kW
Angaben zur Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/> fester Brennstoff <input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Flüssiggas <input type="checkbox"/> unterirdischer Lagerbehälter <input type="checkbox"/> Lagerraum <input type="checkbox"/> sonstiger Raum:	m <sup>3</sup> m <sup>3</sup>
9 Lüftung	<input type="checkbox"/> ja Art der Anlage: <input type="checkbox"/> ja Art der Anlage: <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage überbrückt Gebäudetrennwände oder Geschossdecken: <input type="checkbox"/> Schematische Darstellung entsprechend den Bildern der Lüftungsanlagenrichtlinie und Beschreibung der Lüftungsanlagen mit Angabe der Feuerwiderstandsdauer und Baustoffklasse der Bauteile und Lüftungsabschnitte ist beigefügt.	
10 weitere Angaben, sofern wegen Ortsatzungen oder Denkmalschutz erforderlich		
äußere Gestaltung	Wände 0,55 mm verzinktes Profilblech, lackiert in Farbton RAL classic 6019, 10 mm Sickentiefe Dachflächen und Dachaufbauten 0,75 mm Profilblech verzinkt, nicht lackiert, Sickentiefe 40 mm, belüftet, aufgelegt und befestigt auf speziell gekanteten Dachquerträgern. Türen und Fenster - Außentüren aus verzinktem Stahlblech - Kunststoff-Fenster weiß, 1800/1200 mm, 2-flügelig, isolierverglast	
Spielplatz für Kleinkinder (Größe und Ausstattung)		
Befestigung, Gestaltung und Eingrünung - der Zufahrten - der Stellplätze im Freien	Ja, siehe Außenanlagenplan.	
Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen	Ja, siehe Außenanlagenplan.	
11 Sonstiges		
Die/Der Entwurfsverfassende: Name, Vorname, Büro kadawittfeldarchitektur GmbH univ. ern. prof. arch. di klaus kada / dipl. ing. arch. bda gerhard wittfeld/ mag. arch. kilian kada Straße, Hausnummer Aureliusstraße, 2d PLZ, Ort 52064, Aachen Datum, Unterschrift * 22.03.22	Genehmigungsvermerk 	



Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen!



**kadawittfeldarchitektur**  
**Skatepark Eisenbahnweg**  
 Bauvorhaben  
 Genehmigungsplanung  
 Planart / Phase  
 Lageplan Freianlagen  
 Planinhalt

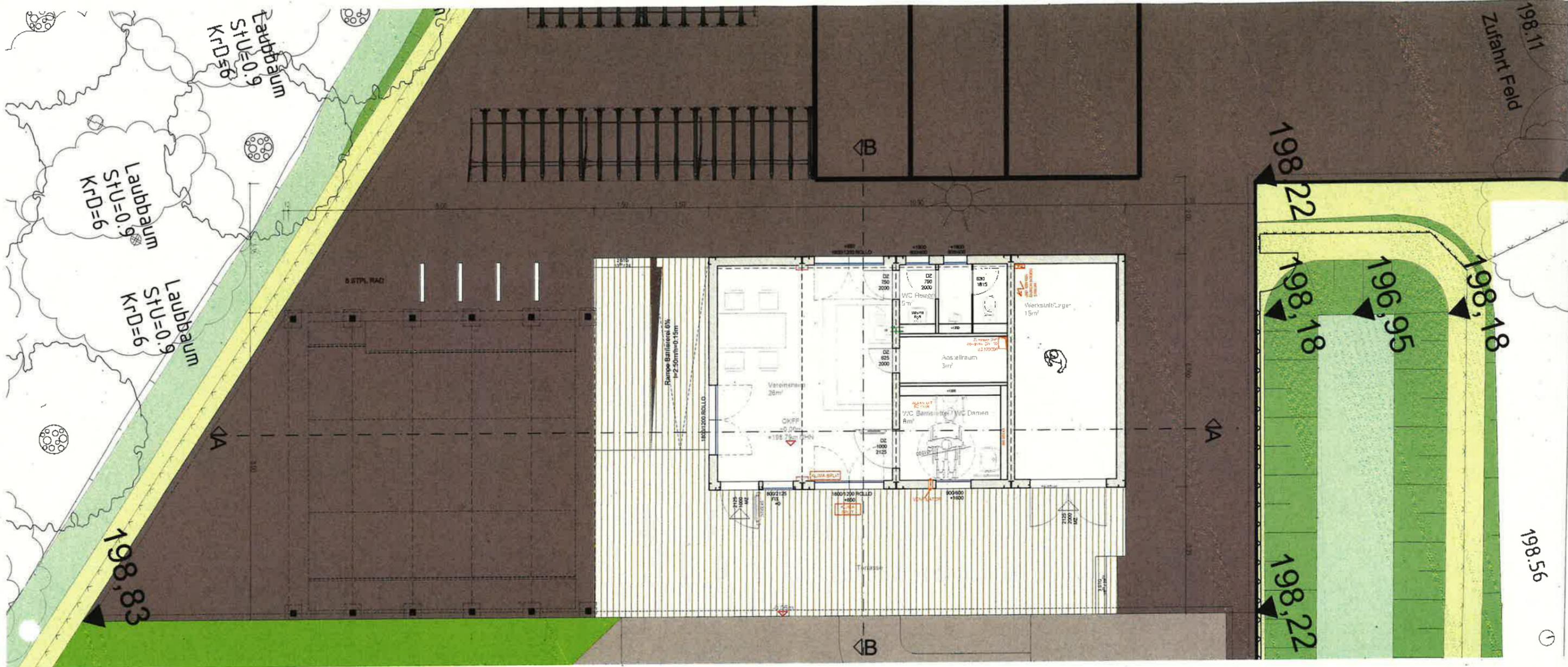
07.03.2022 A3 1:500  
 Datum Format Maßstab

**kadawittfeldarchitektur**  
 1. Aachener Skateboard Club e.V.  
 Viktoriaallee 46  
 52069 Aachen  
 Bauherr

kadawittfeldarchitektur GmbH  
 Prof. Dr. Tobias Kienerschmidt  
 Dipl.-Ing. arch. Boris Gerhard Weisfeld  
 Dipl.-Arch. Kerstin Kedd  
 Gurekstr. 2-6, 52074 Aachen  
 E-Mail: info@kadawittfeld.de

*[Handwritten Signature]*  
 07.03.2022  
 Datum / Unterschrift / Stempel

*[Official Seal]*  
 A 38045  
 VERBAND DER ARCHITECTEN  
 VERBAND DER ARCHITECTEN  
 VERBAND DER ARCHITECTEN



**kadawittfeldarchitektur**  
**Skatepark Eisenbahnweg**  
 Bauort: Eisenbahnweg  
 Genehmigungsplanung  
 Planart / Phase: Genehmigungsplanung  
 Grundriss Datum: 07.03.2022 A3 1:100  
 Planinhalt: Datum Formal Maßstab

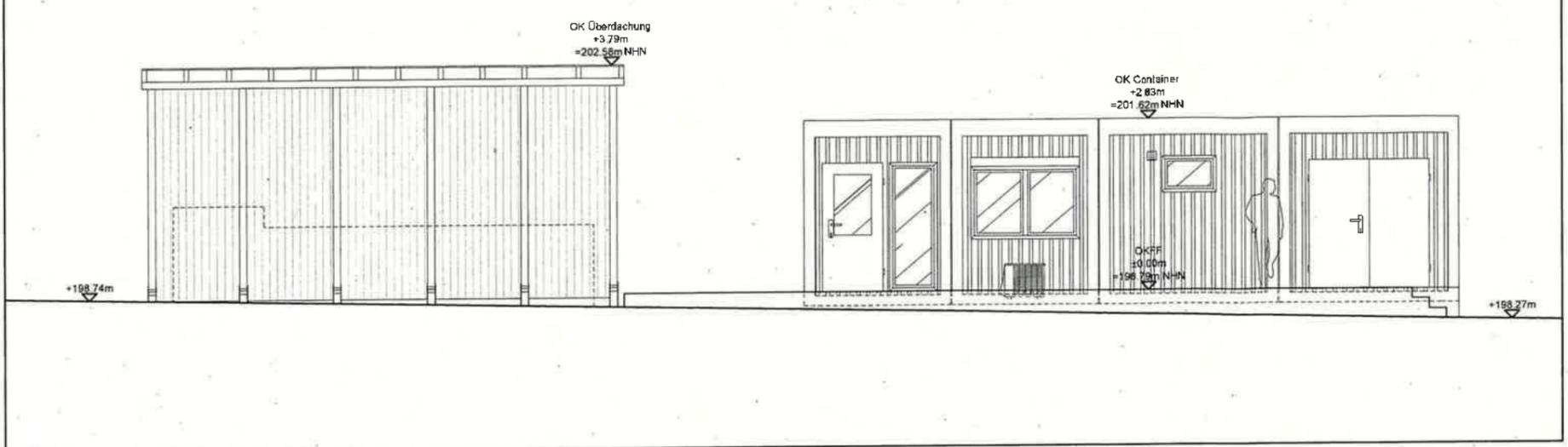
**kadawittfeldarchitektur**  
 kadawittfeldarchitektur GmbH  
 Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Tobias Kleinschmidt  
 Dipl.-Ing. Arch. BDA Gerhard Wittfeld  
 Mag. Arch. Silvan Kade  
 Burellustraße 2a  
 52088 Aachen  
 Entwurfsverf. 12.04.2022

Bauherr: 1.Aachener Skateboard Club e.V.  
 Viktoriaallee 46  
 52088 Aachen

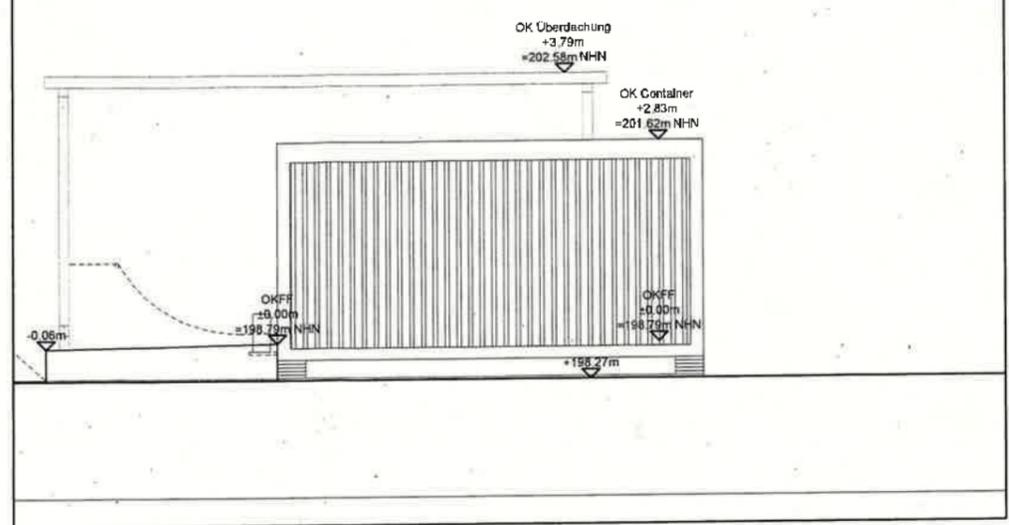
*Tobias Kleinschmidt*  
 07.03.2022  
 Datum / Unterschrift / Stempel

ARCHITECTURKAMMER NRW  
 07.03.2022  
 Datum / Unterschrift / Stempel  
 A 30045  
 DES ÖFF.

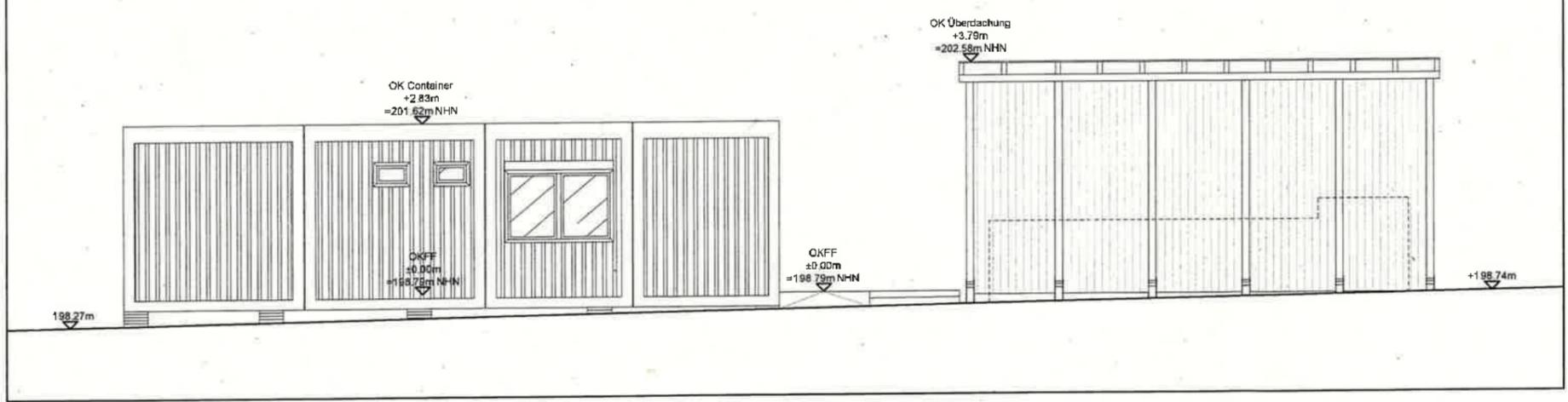
# Ansicht Ost



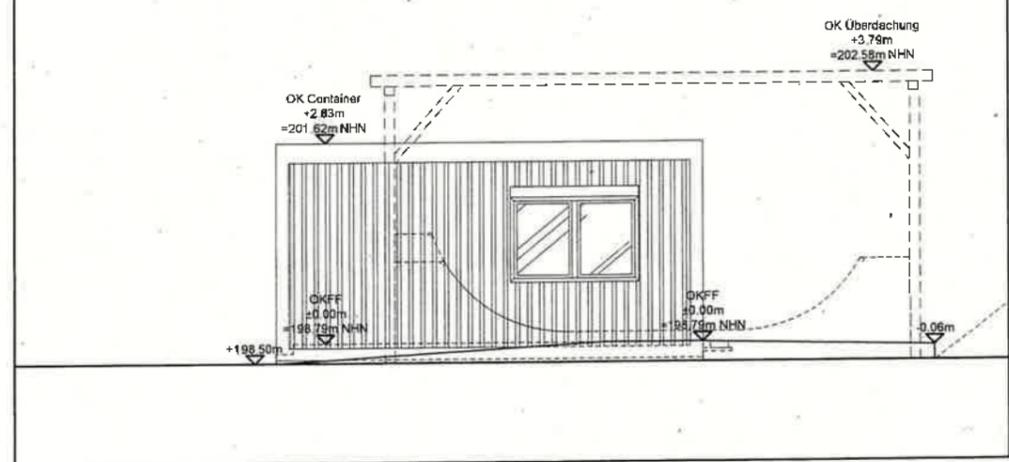
# Ansicht Nord



# Ansicht West



# Ansicht Süd



**kadawittfeldarchitektur**  
**Skatepark Eisenbahnweg**  
 Bauvorhaben  
 Genehmigungsplanung  
 Planart / Phase  
 Ansichten 07.03.2022 A3 1:100  
 Planinhalt Datum Format Maßstab

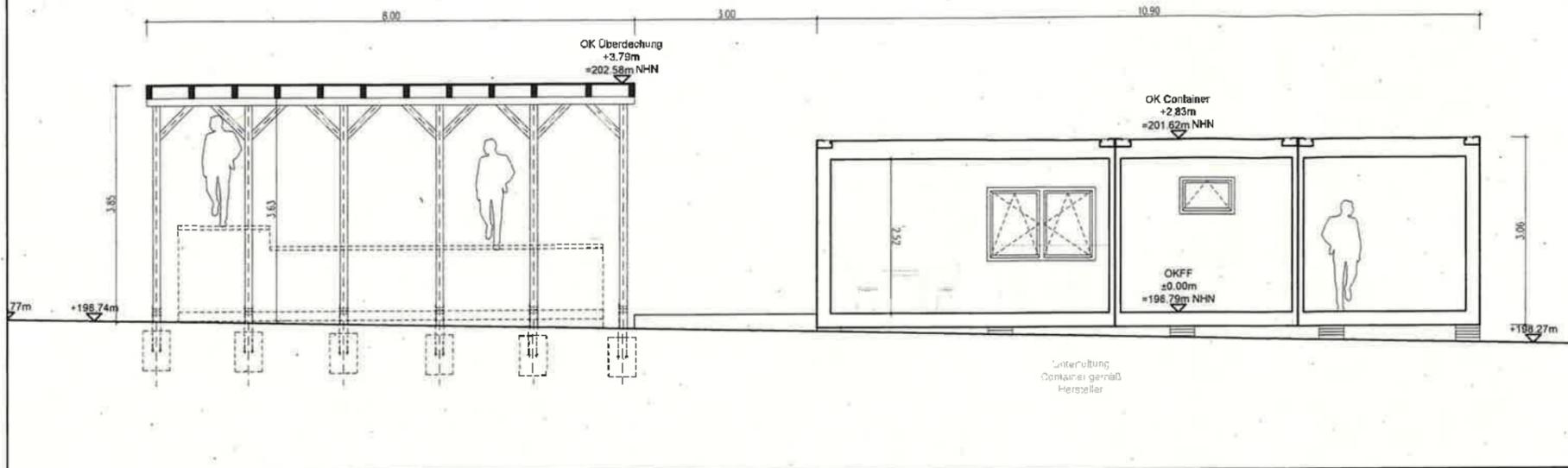
**kadawittfeldarchitektur**  
 Univ.-em. prof. arch. dt. klaus. kada  
 Dipl. Ing. arch. bsc. gottward ellfeld  
 mag. arch. kilian kada  
 gurellustraße 1  
 52074 Aachen

Bauherr  
 1. Aachener Skateboard Club e.V.  
 Viktoriallee 46,  
 52099 Aachen

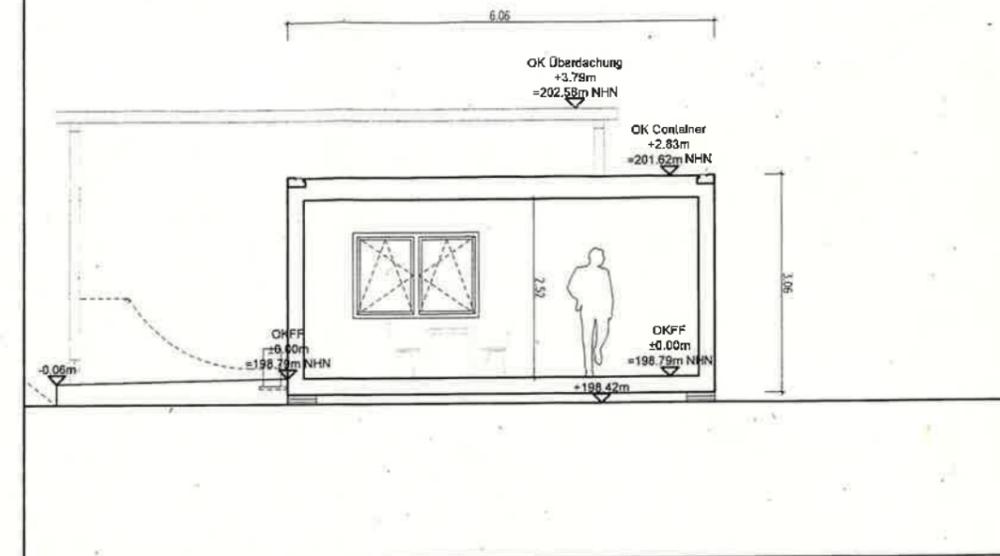
07.03.2022  
 Datum / Unterschrift / Stempel

ARCHITEKTURKAMMER NW  
 30045  
 VEREIN DER ARCHITECTEN  
 VEREIN DER ARCHITECTEN  
 VEREIN DER ARCHITECTEN

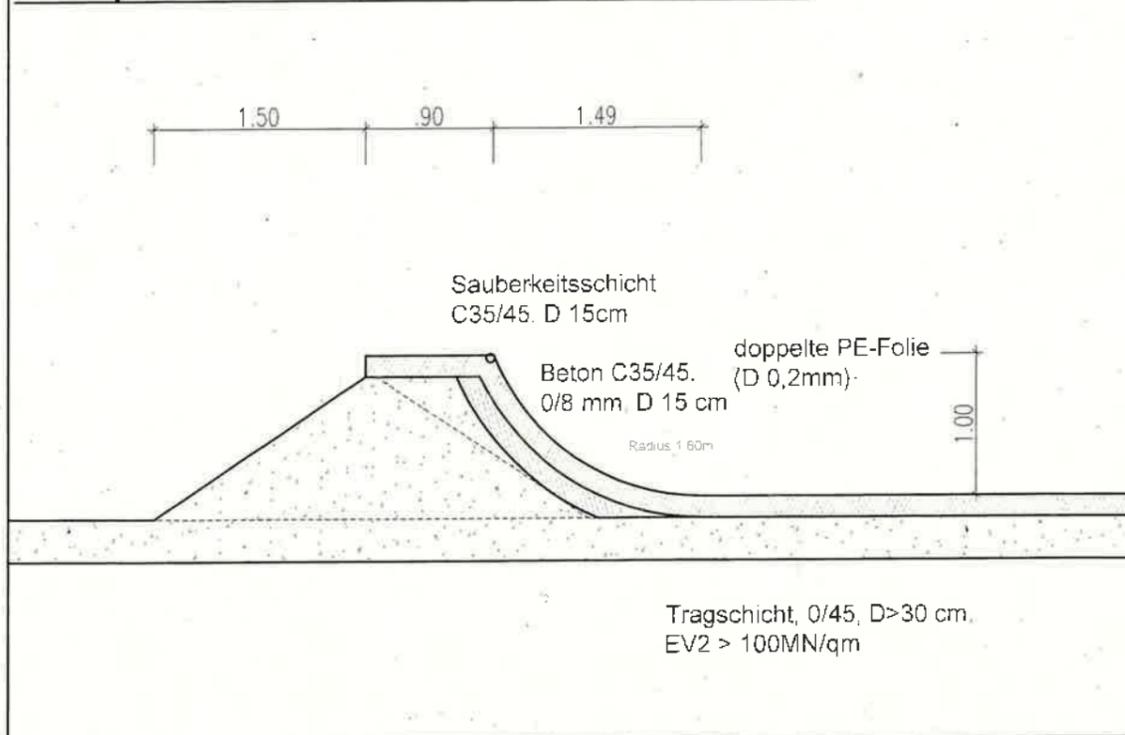
### Schnitt A-A



### Schnitt B-B



### Beispiel Detailschnitt Rampe M 1:50



<b>kadawittfeldarchitektur</b>			
<b>Skatepark Eisenbahnweg</b>			
Bauvorhaben			
Genehmigungsplanung			
Planart / Phase			
Schnitte	07.03.2022	A3	1:100
Planinhalt	Datum	Format	Maßstab
<b>1. Architekturbüro</b> 1. Architekturbüro Skateboard Club e.V. Viktorstraße 48 52065 Aachen		<b>kadawittfeldarchitektur</b> kadawittfeldarchitektur GmbH prof. arch. di. klaus kadawittfeld arch. ing. arch. bba. gerhard wittfeld mag. arch. kilian kadawittfeld gurelstraße 2 52065 Aachen	
Bauherr	 07.03.2022 Datum / Unterschrift / Stempel		

Kostengruppen nach DIN 276		Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100	Grundstück		
	- Übernahme Stadt Aachen		
			0,00 €
200	Vorbereitende Maßnahmen		
	- Übernahme Stadt Aachen		
			0,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
	Komplettpreis	73.934,70 €	
			<b>73.934,70 €</b>
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
	In KG 300 enthalten		
			0,00 €
500	Außenanlagen und Freiflächen		
510	Erdbau	8.303,96 €	
520	Gründung, Unterbau	8.367,50 €	
530	Oberbau, Deckschichten	46.154,13 €	
545	Überdachungen	12.501,13 €	
590	Sonstige Außenanlagen für Außenanlagen und Freiflächen	37.999,99 €	
			<b>113.326,71 €</b>
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Allgemeine Ausstattung	3.509,45 €	
			<b>3.509,45 €</b>
700	Baunebenkosten		
740	Fachplanung (z. B. Tragwerksplanung)	5.355,00 €	
760	Allgemeine Baunebenkosten (z. B. Gutachten, Prüfungen)	4.500,00 €	
			<b>9.855,00 €</b>
	<b>Gesamte Baukosten (Investitionskosten brutto)</b>		<b>200.625,86 €</b>

Finanzierungsplan „Ausbau der Anlage - Vennbahn“

<b>Ausgaben</b>		<b>Gesamtkosten</b>	200.000,00 €	
		<b>Yamato Living Ramps GmbH</b>	11.600,00 €	
			211.600,00 €	
		<b>+ Inflation 2%</b>	4.232,00 €	
<b>Einnahmen</b>	<b>LSB</b>	<b>Gesamtbetrag</b>	185.000,00 €	
		<b>Abzug Eigenleistung</b>	46.250,00 €	
		<b>Förderung Rest</b>	138.750,00 €	
	<b>Aachen</b>	<b>Soziale Teilhabe</b>	5.000,00 €	
		<b>Sportstättenförderung</b>	10.000,00 €	
	<b>Spenden</b>	<b>Sparkasse Aachen</b>	4.000,00 €	
	<b>Verein</b>	<b>Ersparnis</b>	13.600,00 €	
		<b>75% Anteil Mitgliedsbeiträge über 7 Jahre (2023-2030)</b>	25.200,00 €	
			196.550,00 €	
		<b>Rest</b>	-15.050,00 €	
		-> 15.000€ Einnahmen in 7 Jahren schätzen wir als seriös realisierbar ein		(2.150 € / Jahr)

**BAUHERR**

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB63 – 52058 Aachen

**63/405-01071-2022**

Zustellungsurkunde

1. Aachener Skateboard Club e. V.  
Herr Tobias Kleinschmidt  
Viktoriaallee 46  
52066 Aachen

Auskunft Frau Moaven-Rahmati

Gebäude Lagerhausstr. 20, Zimmer Nr. 235  
Telefon +49 241 432 63405  
Telefax +49 241 4135416300  
e-post Shabnam.Moaven-Rahmati@mail.aachen.de  
Internet www.aachen.de  
Ihr Zeichen  
Aktenzeichen **63/405-01071-2022**

Datum 29. November 2022

**Errichtung einer Skateranlage gem. § 64 i.V.m. § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018, hier: Skatepark mit Vereinsheim**

Grundstück: **Aachen, Eisenbahnweg**

Gemarkung:	Forst	Forst
Flur:	14	7
Flurstück:	2868	490

**BAUGENEHMIGUNG**

(in der Fassung des Gesetzes vom 30.06.2021 GV. NRW: S 822, in Kraft seit 02.07.2021)

Sehr geehrter Herr Kleinschmidt,

unbeschadet privater Rechte Dritter wird Ihnen gem. § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018 die beantragte Genehmigung erteilt, das vorgenannte und in der Anlage näher bezeichnete Vorhaben entsprechend der im Anhang abgedruckten Hinweise, Inhalts- und Nebenbestimmungen (auch in der Form der Grüneintragung) zu errichten bzw. zu ändern und zu nutzen bzw. zu betreiben. Diese Genehmigung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 74 Abs.3 BauO NRW 2018).

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018. Der Prüfungsumfang beschränkte sich nur auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften des in § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 genannten Rahmens.

Bei der Skateranlage (Skatepark) handelt es sich um eine genehmigungsfreie Anlage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 10 c BauO NRW 2018.

**Aufschiebende Bedingung**

Die beiliegende Stellungnahme des Fachbereiches Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement – FB 60/110 (Kampfmittelbeseitigung) vom 13.06.2022 ist zwingend zu beachten und umzusetzen. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist vor Einbau der Gründung zwingend einzureichen.

**I. Planungsrecht:**

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Konto der Stadtkasse  
IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34  
Sparkasse Aachen  
BIC: AACSD33XXX

Öffnungszeiten Fachbereich Bauaufsicht  
Mo.; Mi.; Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mittwochs 13.30 - 16.30 Uhr

Aufgrund der notwendigen Verlagerung der Skateranlage aus dem Moltkepark fanden bereits zum Jahresende 2019 erste Gespräche bezüglich der Eignung dieses Geländes als neuer Standort statt. Hierbei wurde signalisiert, dass aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, allerdings muss die Erschließung gesichert werden. Dies wurde im Vorfeld geklärt, so dass nun die Errichtung des Skateparks mit Vereinsheim beantragt wird.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, soweit die Erschließung gesichert ist.

Die nachstehend aufgeführten oder in den Anlagen enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

### **N e b e n b e s t i m m u n g e n**

#### **II. Vorbeugender Brandschutz**

Das Tor im Verlauf der Zufahrt muss mit einer Sperrvorrichtung versehen werden, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider (Vorhängeschloss mit einer maximalen Bügelstärke von 6 mm) geöffnet werden kann. Alternativ kann auch ein unüberwachter Feuerwehrschießkasten bzw. ein Feuerwehrschießrohr in der Nähe des Tores in Abstimmung mit der Feuerwehr Aachen, Abteilung Vorbeugender Brandschutz installiert werden (Auskunft unter Tel.: 432 374101).

#### **III. Vorbeugender Immissionsschutz und Stadtklima:**

Der Skaterclub Aachen benötigt zur Ausübung seines Skate- Sportes eine entsprechende Sportstätte. Der Bau einer solchen Sportstätte soll nun, nach diversen Standortbetrachtungen, am Eisenbahnweg, Höhe Madrider Ring, im Stadtteil Aachen Forst, realisiert werden. Der Bau der Anlage beinhaltet den befahrbaren Skatebereich incl. Skateeinrichtungen, diverse Container als Behausung, die als Unterstand/ Büro und Toiletten dienen. Außerdem wird eine Kfz- Zufahrt mit Anbindung an den Eisenbahnweg und entsprechende Parkplätze erfolgen. Eine weitere Zufahrt für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über den Vennbahnweg. Das Gelände wird mit einer Einfriedung gesichert und alle Zugänge erhalten ein abschließbares Tor. Das Grundstück ist im Eigentum der Stadt Aachen und wird aktuell noch landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Bereich grenzt zunächst der Vennbahnweg und darüber hinaus das alte Philips Werkgelände mit Produktionsstätten und Gewerbeeinheiten an. Südöstlich bzw. südwestlich eingerahmt wird das Gebiet von zwei Verkehrsachsen, dem vierspurig stark befahrenen Madrider Ring und dem Eisenbahnweg. Die nächste Wohnbebauung liegt hinter einem Wall auf der anderen Straßenseite des Madrider Rings in einer Entfernung von ca. 150 Metern.

#### Stadtklima

Gegen die vorliegende Planung (Stand: 26.04.2022) bestehen keine Einwände.

Generell ist jede neue Versiegelung und Neu-Bebauung aus stadtklimatischer Perspektive eine Negativentwicklung. Bei weiterer Verdichtung und Versiegelung des Stadtraumes kommt es zwangsläufig zu einer Veränderung des Stadtklimas hin zu höheren Durchschnitts- und Maximaltemperaturen sowie zu einer Verringerung der für die Menschen wichtigen nächtlichen Abkühlung. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich eines wichtigen nächtlichen Kaltluftzuges, der an dieser Stelle aber durch den Wall des Madrider Rings und Eisenbahnwegs sowie die Unterführung umgeleitet wird. Somit ist der Einfluss dieser neuversiegelten Fläche als eher gering einzuschätzen.

Es gibt allerdings ein paar Auflagen und Hinweise, die im Hinblick auf Klimaschutz, -anpassung und Immissionsschutz getroffen werden müssen.

Auflagen:

- Die zu errichtenden LED-Leuchten müssen auf die geplante Nutzfläche der Skateranlage ausgerichtet werden. Dabei darf die untere Halbachse nicht überschritten werden. Um eine mögliche Blendung vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer\*innen am Madrider Ring und am Eisenbahnweg zu verhindern, müssen die Lampen und ihr Lichtkegel in diese Richtung hin abgeschirmt werden.
- Nach DIN EN 12193 werden als Belichtungsstärke auf internationalem Wettkampfniveau 200 lx für Rampen, Bahnen und Sprünge angegeben. Für regionale Wettkämpfe sollten Werte von maximal 100 lx erreicht werden. Die in der Berechnung von Signify angegebenen Werte übersteigen diese letztgenannte Schwelle allerdings auf der Gesamtfläche schon und müssen durch geeignete Leuchtenwahl (geringere Wattzahl oder Dimmung an einzelnen Leuchten) auch im Sinne des Klimanotstands und des damit einhergehenden Klimaschutzes angepasst werden. Dies betrifft vor allen Dingen die Ausleuchtung des östlichen Teilbereichs. Hier muss eine Verringerung der Beleuchtungsstärke der nach Osten weisenden Leuchte vorgenommen werden.
- Die Lichtfarbe der LED-Leuchten darf 4000 K nicht überschreiten und sollte aus Artenschutzgründen eher 3000-3500 K betragen. Aktuell liegt dem AUK und MoA eine Vorlage zur Änderung der Regelungen von Lichtfarbe und Beleuchtungsstärke im städtischen Raum vor. Dies könnte eine Verringerung der aktuell geltenden Lichtfarbe von 4000 K auf 3000 K nach sich ziehen und sollte vorab schon mit bedacht werden.
- Betriebszeiten der Leuchtanlagen sind auf die Abendstunden bis maximal 22 h gemäß angegebenen Betriebszeiten zu begrenzen.
- Auf eine dunkle Fassaden- und Fensterrahmgestaltung sowie auch auf dunkle Skaterflächen muss im Hinblick auf den Klimawandel verzichtet werden, da von ihnen gefährliche Wärmestrahlung ausgehen kann (EU-Verordnung 305/2011 Anhang I und LBauO NRW § 3, 1) und die Erhöhung der Albedo/Rückstrahlung ein sinnvoller Beitrag zur Vermeidung von Hitzeentwicklung ist (s. auch Kap. 2.2.2.2 im Klimawandelanpassungskonzept der Stadt Aachen; abrufbar unter: [https://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/energie/klimawandel/anpassungskonzept\\_V7.pdf](https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/energie/klimawandel/anpassungskonzept_V7.pdf)).

Hinweise:

- Um der steigenden Elektromobilität pro aktiv zu begegnen, sollten mindestens mehr als 25 % der zu errichtenden Stellplätze (also 2-4) auf dem Gelände mit Anschlüssen zur Aufladung von batteriebetriebenen Fahrzeugen ausgestattet werden oder eine einfache Nachrüstung mit eingeplant werden. Auch Anschlüsse für E-Fahrräder könnten bereitgestellt werden. Dies bietet sich insofern an, da vor allen Dingen junge Menschen, die Skateranlage ansteuern werden und unter diesen meist eine größere Bereitschaft zur Nutzung von Innovationen besteht. Dabei bietet sich die Kombination mit der eigenen PV-Anlage an!
- Unter der im November 2021 beschlossenen Solarpflicht (Vorlage-Nr.: FB 60/0041/WP18) bei städtischen Grundstücksvergaben, städtebaulichen Verträgen und Bebauungsplänen muss hier geprüft werden, ob die beiden geplanten Gebäude nicht mit einer Solaranlage belegt werden können. Die Dächer der geplanten Baukörper bieten sich für die Nutzung einer flächigen PV-Anlage aufgrund der günstigen/freien Exposition an. Eine Eigenversorgung des Vereinsheims kann so erreicht werden (der südliche Baukörper könnte allerdings stärker durch Bestandsgehölze verschattet werden). Auf jeden Fall sollte für eine spätere Aufstellung einer PV-Anlage alle Leitungen bereits vorgerüstet werden. Hierzu kann die Klimaschutzabteilung der Stadt Aachen beratend zur Seite stehen (Hr. Jochen Lowis:0241-432 36709).
- Um den Zielen des KLANG NRW 2021 gerecht zu werden, sollte eine nachhaltige klimaangepasste Gestaltung des Areals in die Betrachtung dieses Vorhabens mit einbezogen werden. Eine Fassaden- oder/und Dachbegrünung des Containers kann ein Beitrag für die Erhaltung einer guten mikroklimatischen Situation sein und sollte berücksichtigt werden.

### Lärmschutz

Lärmtechnisch ist dieser Standort geeignet, da unmittelbare Wohnbebauung nicht durch die Nähe des Skateparks beeinträchtigt wird.

Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie von 55 dB(A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten eines Mischgebiets werden aufgrund der Entfernung von ca. 150 m an der nächstgelegenen Wohnbebauung auf dem Goldammerweg hinter der Grünfläche am Madrider Ring nach erster Abschätzung, gemäß Tabelle 5/3: Anhaltswerte für Abstände (in Metern) von Trendsportanlagen einer Untersuchung des bayerischen Landesamtes für Umwelt, eingehalten.

Der Skaterpark wird von seiner Höhenlage in einer Mulde, also etwa 6 m tiefer als der Madrider Ring liegen. Der vierspurige Madrider Ring ist eine innerstädtische Landesstraße (L 260) mit einer durchschnittlich täglichen Verkehrsbelastung von 21.098 Kfz/24 h, die mit 70 km/h befahren werden darf und somit lärmtechnisch eine Hauptbelastungsachse darstellt. Diese topographisch günstigen Randbedingungen einschließlich des abstandgewinnenden wallartigen Grünstreifens am Goldhammerweg, der zur Minderung des Verkehrslärms Madrider Rings für die Wohnbebauung auf dem Goldammerweg beiträgt, lassen den Rückschluss zu, dass es zu keinen spürbaren Störungen der Anwohnerschaft durch den Skatepark kommen wird.

Für besondere Veranstaltungen im Rahmen von Events auf der Anlage ist dennoch jeweils eine ordnungsrechtliche Sondergenehmigung erforderlich! Die nahe gelegene Gewerbeeinheit scheint weniger Büroräume als Produktions- und Lagerräume zu beherbergen. Einzelne Büros mit Fenstern zur Skateranlage sind jedoch nicht auszuschließen. Hier sind die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie von 65 dB(A) am Tag einzuhalten. Aufgrund der Eigengeräusche des Betriebs- und Produktionsablaufes auf dem Gelände, ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Geräusche einer nahegelegenen Skateranlage als störend empfunden werden.

Aufgrund der aktualisierten Öffnungszeiten des Skateparks an der Vennbahn (täglich von 08:00 Uhr - 22:00 Uhr) (Aktualisierung am 25.11.2022 durch Herrn Kleinschmidt) gibt es aus lärmimmissionstechnischer Sicht keine Bedenken. Für jede Veranstaltung (Wettkampf, Jugendfest etc.) auf der Skateranlage, ist jedoch, wie in der Stellungnahme vom 22.08.2022 beschrieben, jeweils eine ordnungsrechtliche Sondergenehmigung einzuholen.

### IV. Baumschutz

Unter Berücksichtigung des im amtlichen Lageplan dargestellten geschützten Baumbestandes, befindet sich auf der Parzelle 2868 nur eine Linde (Stammumfang 0,83 m), welche den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen in der derzeit gültigen Fassung vom 14.11.2018 unterliegt.

Nach eingehender Abstimmung innerhalb des Fachbereiches Klima und Umwelt (Abteilung FB 36/200 und FB 36/402), sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten, unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume, mit Erstellung der geplanten Erschließung zur beantragten Skateranlage (über die Nachbarparzelle 3191), nicht zu erhalten:

lfd. Nr.	Baumart	Stammumfang	Anzahl der Ersatzbäume nach der Baumschutzsatzung
1	Eiche 2-stämmig	1,14 m + 0,90m	3 Stück
2	Eiche	1,04 m	2 Stück
3	Eiche 2-stämmig	1,00 m + 0,48 m	2 Stück
4	Eiche	0,98 m	1 Stück
5	Buche	1,00 m	2 Stück

Die Angaben zu dem v. g. Baumbestand wurden aus dem amtlichen Lageplan der vorliegenden Antragsunterlagen entnommen.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller in der Sache bekannten Belange und um aus Gründen des Baumschutzes das geplante Vorhaben, wie in den vorliegenden Bauantragsunterlagen dargestellt nicht zu beeinträchtigen, wird für die betroffenen 5 geschützten Laubbäume unter **Vorbehalt Rechte Dritter** im Rahmen der Baumschutzsatzung gemäß § 4 Abs. 1 g eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen erteilt.

Aus Gründen des Tierartenschutzes bitte ich vor Durchführung der Baumfällung die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 und § 44) zu berücksichtigen!

Mit Entfernung der geschützten fünf Bäume ist eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegeben, was zum Nachteil der Allgemeinheit führt. Um diesen Nachteil so weit wie möglich auszugleichen, ist die Forderung nach einem Ausgleich im Rahmen der Baumschutzsatzung gerechtfertigt. Daher ist die vorgenannte Ausnahmegenehmigung im Rahmen der Baumschutzsatzung gemäß § 6, Abs. 1 mit der Auflage zur Durchführung einer Ersatzpflanzung im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen verbunden.

Nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind für den zu fällenden geschützten Laubbaumbestand mit Abschluss der Baumaßnahme 10 einheimische Laubbäume (kein Formbaum), als Hochstamm und mit jeweils einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen.

Für die Ersatzbäume sind nach Vorgabe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) und hier im Speziellen entsprechend der Empfehlungen für Baumpflanzungen/Teil 2, Standortvorbereitungen für Neuanpflanzungen ausreichend große und durchwurzelungsfähige Bodenstandräume zur Verfügung zu stellen.

**Unter Berücksichtigung des vorliegenden Informationsstandes, wird die Ersatzpflanzung durch den Fachbereich Klima und Umwelt (Abteilung FB 36/200) durchgeführt.**

Die erfolgte Anpflanzung der geforderten Ersatzbäume, sowie deren genauen Standorte sind dem Fachbereich Klima und Umwelt (Baumschutz) anzuzeigen.

Ferner wird durch das beantragte Bauvorhaben weiterer Baumbestand beeinträchtigt, welcher sich in Grenznähe auf den Nachbarparzellen 3191, 2944 und 571 befindet. Zahlreiche der in Grenznähe stehende Bäume unterliegen aufgrund der Baumart und in Kombination mit der jeweiligen Stammstärke den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen. Die betroffenen Bäume ragen teilweise mit den Baumkronen weit über das Baugrundstück. Mit an Sicherheit befindet sich auf dem Baugrundstück auch Wurzelwerk der v. g. Bäume (in unterschiedlicher Stärke und Intensität). Somit dient das betroffene Baugrundstück diesen Bäumen auch als Bodenstandraum.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass auf dem betroffenen Baugrundstück auch unterhalb der Kronentraufbereiche der v. g. geschützten Bäume Geländemodellierungen vorgesehen sind, die in Verbindung mit dem Bau der Skateranlage stehen. Mit Durchführung der geplanten Geländemodellierungen sind teilweise umfangreiche Eingriffe im durchwurzelten Bodenstandraum der v. g. Bäume zu erwarten.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller in der vorliegenden Angelegenheit bekannten Belange, wird dem beantragten Bauvorhaben, wie in den vorliegenden Antragsunterlagen dargestellt, von Seiten des Fachbereiches Klima und Umwelt (FB 36/402 / Baumschutz) zugestimmt. Zum Schutz und Erhalt des verbleibenden geschützten Baumbestandes, welcher sich bis auf eine Linde auf den besagten Nachbarparzellen befindet, sind gemäß § 8, Abs. 1 der Baumschutzsatzung nachfolgend aufgeführte Auflagen zu berücksichtigen:

1. Grundsätzlich ist über die Zeit der Bauarbeiten darauf zu achten, dass die verbleibenden Bäume im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich weitgehend unbeschadet erhalten bleiben. Sollten dennoch Schäden verursacht werden, so sind diese umgehend durch eine Fachfirma baumpflegerisch zu behandeln.
2. Zum Schutz und Erhalt des betroffenen Baumbestandes sind über die gesamte Zeit der Bauarbeiten (beinhaltet auch

jegliche Erdarbeiten) die Inhalte der DIN 18920 (Schutz von Bäumen .... bei Baumaßnahmen) zu beachten und entsprechend einzuhalten.

3. Über die Zeit der Bauarbeiten (beinhaltet auch jeglichen Bodenabtrag) ist von Seiten Fachbereich Klima und Umwelt (Abteilung FB 36/200) eine ökologische Baubetreuung zustellen, welche über ausreichende Fachkenntnisse in der Baumpflege verfügen muss.
4. Der Fachbereich Klima und Umwelt (Baumschutz) ist vom Beginn und Abschluss der Baumaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Sollte sich im Zuge der Geländemodellierung herausstellen, dass aufgrund eines nicht vermeidbaren Eingriffes im Wurzelbereich, weiterer unter die Baumschutzsatzung fallender Baumbestand nicht zu erhalten ist, so wird von Seiten des Fachbereiches Klima und Umwelt (Baumschutz) kurzfristig vor Ort über den weiteren Verbleib der betroffenen Bäume im Rahmen der Baumschutzsatzung entschieden.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen im Wurzelbereich geschützter „Nachbarbäume“ mögliche eigentumsrechtlichen Belange Dritter zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt selbstverständlich auch für das Fällen. Im Rahmen der anstehenden Kampfmitteluntersuchung ist darauf zu achten, dass unterhalb der davon betroffenen Kronentraufbereiche der verbleibenden geschützten Bäume, die Sondierungspunkte so gewählt werden, dass bei den Sondierungsbohrungen keine Stark- oder Grobwurzelstränge beschädigt werden.

#### **V. Grün- und Gestaltungssatzung**

Die Gesamtfläche der nicht-überdachten Stellplätze und deren Erschließungsflächen beträgt 980 m<sup>2</sup>. Es müssen insgesamt 5 Bäume (mindestens mit einem Stammumfang 18/20) gepflanzt werden. Als Örtlichkeit bietet sich die links der Einfahrt gelegenen Böschung an. Die Vorgaben der Satzung für die Pflanzung der Bäume (Anlage 2) und Auswahl der Sorten (Anlage 3 c) sind zu beachten.

Bei Pflanzung der geforderten Bäume gelten die Auflagen gem. § 4 Abs. 1 der Grün- und Gestaltungssatzung als erfüllt.

##### Hinweise:

- Die Pflanzung der Bäume ist dem Fachbereich Klima und Umwelt schriftl. Auf der unten genannten Mailadresse anzuzeigen.
- Es ist eine Fotostrecke der Pflanzarbeiten zu fertigen. Diese ist ebenfalls (als Datei) vor Abnahme zur Verfügung zu stellen.
- Die Fertigstellung der Pflanzung ist dem Fachbereich Umwelt (FB 36/200) über die Mailadresse [gruensatzung@mail.aachen.de](mailto:gruensatzung@mail.aachen.de) anzuzeigen.
- Nach Eingang der Anzeige setzt die Stadt innerhalb von 2 Wochen einen Abnahmetermin mit dem Bauherrn fest.

#### **VI. Verkehrsplanung**

##### Erschließung des Grundstücks:

Für den betroffenen Abschnitt von der Straße Eisenbahnweg gibt es keinen rechtsgültigen Bebauungsplan, der Vorgaben zu Zufahrten und Absenkungen machen könnte. Ansonsten gilt der in Aachen verwendete Standard, dass ein Grundstück aus Gründen des Fußgängerschutzes und zur Erhaltung des öffentlichen Parkraums nur über eine Zufahrt/Absenkung mit max. 5,00 m Breite der Rampensteine erschlossen werden soll. Durch den Aachener Stadtbetrieb wird vor Ort entschieden, ob anstelle von Rampensteinen ansonsten Tiefbordsteine mit Flügelsteinen verlegt werden. Dann darf die Zufahrt eine Breite von 6,00 m nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Zufahrtbereiche werden im Einzelfall geprüft und müssen entsprechend begründet sein.

Die Planung sieht eine ca. 6m breite Zufahrt vor, die in der Zufahrt einen Zweirichtungsverkehr ermöglicht, so dass ein Rückstau auf dem Eisenbahnweg vermieden werden kann. Es wird erwartet, dass der Fuß- und Radverkehr im wesentlichen über den Vennbahnweg abgewickelt wird.

Die beiden Zufahrtstore sollten so arretiert werden können, dass keine Beschädigungen an parkenden Kfz erfolgen. Um ggf. die Wendesituation auf dem Gelände zu optimieren, könnte der Gehweg zwischen Zaun und den 4 Senkrechtparker entfallen, da dieser vermutlich nicht genutzt werden wird.

Vor Beginn der Arbeiten im öffentlichen Raum muss rechtzeitig ein entsprechender Antrag zur Sondernutzung bei der Straßenverkehrsbehörde FB 61/400 (Frau Lennartz) gestellt werden. Gegebenenfalls nicht mehr benötigte Absenkungen im Grundstücksbereich müssen dabei nach den Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde FB 61/400 zurück gebaut und die bautechnischen Vorgaben vom Aachener Stadtbetrieb E18 GB 5 eingehalten werden (Material, Aufbau des Unterbaus usw.). Daher können wir der Planung ausnahmsweise zustimmen.

#### Hinweis zu den Pkw-Stellplätzen:

Nach § 48 BauO NRW sind die Gemeinden befugt, eine Satzung zur Anlage von Stellplätzen und Garagen zu beschließen. Demnach ist der Stellplatzbedarf entsprechend der geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Aachen zu berechnen.

Laut Bauantrag sind für die geplante Nutzung 8 Stellplätze nachzuweisen. Der Stellplatzbedarf wird mit der Planung gedeckt. Es wird ein barrierefreier Stellplatz und 7 einfache Stellplätze vorgesehen.

Den Maßen der Stellplätze kann zugestimmt werden.

#### Hinweis zu den Fahrradstellplätzen:

Nach § 48 BauO NRW sind die Gemeinden befugt, eine Satzung zur Anlage von Fahrradabstellplätzen zu beschließen. Demnach sind für Fahrräder gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Aachen die not-wendigen Abstellplätze auf dem Grundstück durch den Antragsteller nachzuweisen und müssen leicht zugänglich sein.

Für die geplante Nutzung sind laut Bauantrag 104 Abstellplätze nachzuweisen. Der Bedarf wird mit der Planung gedeckt. 84 Abstellplätze werden mittels hebeunterstützter Doppelparker errichtet. Weitere 20 Abstellplätze werden ebenerdig ausgeführt.

Jeder Fahrradrahmen muss gegen Wegtragen gesichert werden können. Vorderradhalter entsprechen nicht dem Stand der Technik.

Der Planung kann zugestimmt werden.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die Fahrradstellplätze für längere Parkvorgänge möglichst hinter verschlossener Tür anzuordnen und nach Möglichkeit zu überdachen sind, sofern sie nicht für Besucherverkehre angelegt sind.

#### Hinweise Baustellenverkehre:

Um Gefahren und unnötige Belästigungen durch Baustellenverkehre gemäß § 11 Abs. 1 BauO NRW auszuschließen, ist die Erschließung der Baustelle vor Beginn der Baumaßnahme darzustellen und mit der Straßenverkehrsbehörde (FB 61/400; Ansprechpartner: Herr Havertz, Tel: 432-6818 oder Herr Grützmaker, Tel: 432-6844) abzustimmen. Dabei ist auch eine Aussage über Anzahl und Größe der Baustellenfahrzeuge zu formulieren.

#### Hinweise Lichtschächte:

Lichtschächte im öffentlichen Raum müssen immer baulich so ausgeführt werden, dass sie überfahrbar sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lichtschacht in der Fahrbahn (z.B. einer Mischverkehrsfläche) oder im Gehwegbereich liegt, da auch dort die Überfahrbarkeit z.B. durch Kehmaschinen gewährleistet sein muss.

#### Nebenbestimmung Anschlusshöhen:

Die Zufahrten und Zugänge müssen in der Regel höhenmäßig an die Oberkante des Gehwegs angeschlossen werden. Ein Höhenausgleich im öffentlichen Straßenraum (z.B. durch Anpassung des Gehwegs) ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger, verbindlicher Abstimmung mit der Abteilung Straßenplanung und -bau (FB 61/700) und nach Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung möglich.

Hinweise zur Berücksichtigung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität:

Wegen der zu erwartenden Verbreitung von Elektrofahrzeugen (Pkw wie auch Zweirad) sollen generell bei den Parkieranlagen Ladeinfrastrukturen für solche Fahrzeuge geschaffen werden.

Darüber hinaus existieren bereits auf Basis der Stellplatzverordnung und dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (kurz GEIG) konkrete Vorgaben zur Vorbereitung und Ausrüstung von Stellplätzen mit Ladeinfrastrukturen in Abhängigkeit der Anzahl der Wohneinheiten, Stellplätzen und Nutzungsart. Auf dieses Vorhaben bezogen könnte dies bedeuten:

Es werden mehr als 6 Stellplätze errichtet. Es ist jeder 3. Stellplatz mit geeigneter Leitungsführung für Elektro- und Datenleitungen auszustatten. Die verwendete Leitungsführung muss den dafür geltenden elektro-, bau- und datentechnischen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Umsetzung kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme, Kabeltrassen oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen. Die erforderliche Leitungsinfrastruktur umfasst mindestens auch den erforderlichen Raum für den Zählerplatz, den Einbau intelligenter Messsysteme für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente. Zusätzlich ist ein Ladepunkt zu errichten, der zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.

**VII. Barrierefreiheit:**

Siehe beiliegende Stellungnahme des Fachbereiches für Wohnen, Soziales und Integration – Leitstelle Menschen mit Behinderung vom 08.08.2022.

**VIII. Artenschutz**

Der südwestliche Teilbereich des geplanten Skateparks gehörte zum Untersuchungsgebiet der im Jahr 2019 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung zum städtischen Bebauungsplan Nr. 988 – Eisenbahnweg / Madrider Ring. Dabei wurden – bis auf einen Überflug der beiden planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Graureiher - ausschließlich allgemein häufige Brutvogelarten festgestellt. Da die nicht untersuchte Teilfläche die gleichen Biotopstrukturen aufweist, ist ein Vorkommen weiterer und insbesondere planungsrelevanter Arten auszuschließen.

Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand und damit dessen Funktion als potentielle Lebens- und Fortpflanzungsstätte sowie Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel wird durch die Realisierung des Vorhabens nicht nennenswert beeinträchtigt und bleibt weitestgehend erhalten. Ein Vorkommen der Kreuzkröte kann aufgrund der größeren Entfernung zu ihrem Kernlebensraum auf der Biotopfläche südlich des Aachener Stadtbetriebes und der durch den Eisenbahnweg und Madrider Ring verursachten Zerschneidungswirkung ausgeschlossen werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken gegen den geplanten Bau.

Die zur Baufeldräumung erforderliche Fällung und Rodung einzelner Bäume und Gehölze ist vorsorglich außerhalb der Brutperiode und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Sollte dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden können, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**IX. Koordinierungsstelle Abwasser**

Siehe beiliegende Stellungnahme des Regionetzes vom 12.04.2022.

Die Hinweise der Stellungnahme sind bei der Baudurchführung zu berücksichtigen und frühzeitig Kontakt mit den dort genannten Mitarbeitern der Regionetz GmbH zwecks Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation aufzunehmen.

**X. Landesbetrieb Straßenbau NRW**

Zu dem oben genannten Bauvorhaben wird die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erteilt. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte nur auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1; 500, vom 07.03.2022),

Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

Auflagen:

1. Wird die Landesstraße 260 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen / beseitigen lassen.
2. Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

Hinweise:

1. Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Landesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straßen, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger  
Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.
2. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen durch Auswirkungen der Landesstraße sind vom Bauherrn vorzusehen und kostenmäßig zu tragen.
3. Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Landesstraße ergeben oder ergeben können, z. B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Landesstraße Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.
4. Für bauliche Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung gem. § 64 bis § 67 BauO NRW in der aktuellen Fassung oder sonstiger Genehmigungen bedürfen, sind die Antragsunterlagen der Straßenbauverwaltung zur straßenrechtlichen Genehmigung vorzulegen.
5. Beginn und Beendigung der Arbeiten sind der zuständigen Straßenmeisterei Aachen mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
6. Die vorhandene wegerechtliche Erschließung über die rückwärtige Gemeindestraße "Eisenbahnweg" ist beizubehalten. Zufahrten und insbesondere Zugänge zur Landesstraße werden nicht zugelassen. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten. Meine Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von drei Jahren rechtswirksam geworden ist.

**H i n w e i s e****Bodendenkmalpflege**

Für die o.g. Flächen sind Untersuchungen zum Bestand an Bodendenkmälern bislang nicht durchgeführt worden, so dass diesbezüglich nur eine Prognose möglich ist. Auf der Basis der derzeit verfügbaren Unterlagen sind jedoch keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Es wird auf die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Stadt Aachen als Untere Denkmalbehörde (Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen, Tel.: 0241/432-6164, denkmalpflege@mail.aachen.de) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0) zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten, bis die Weisung der zuständigen Stelle für die Fortsetzung der Arbeiten vorliegt.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht gilt als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet (§ 41 DSchG NRW).

### Voraussetzungen für den Baubeginn

- Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
  - Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des **Stand sicherheitsnachweises**;
  - Bescheinigungen einer\*s staatlich anerkannten Sachverständigen, dass Nachweise über den **Schallschutz** aufgestellt oder geprüft wurden;
  - Bescheinigungen eines\*r staatlich anerkannten Sachverständigen, dass Nachweise über den **Wärmeschutz** aufgestellt oder geprüft wurden.
- Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist mindestens eine Woche vorher schriftlich, mit dem beigefügten Formblatt „Mitteilung Baubeginn“, mitzuteilen (Baubeginnsanzeige gem. § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
- Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein\*e verantwortliche\*r Bauleiter\*in nach § 56 BauO NRW 2018 schriftlich zu benennen. Der\*die Bauleitende muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Dies ist auf Verlangen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- Vor Herstellung der Gründung ist der Nachweis einer\*s Sachkundigen einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die Grundrissfläche und die Höhenlage eingehalten werden und die Stellung d. Gebäude(s) dem genehmigten Lageplan entspricht (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- Vor Herstellung der Gründung ist der amtliche Nachweis einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die Grundrissfläche und die Höhenlage eingehalten werden und die Stellung d. Gebäude(s) dem genehmigten Lageplan entspricht (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- Soweit erforderlich, ist das Grundstück zum Schutz für unbeteiligte Personen, während der Bauarbeiten durch Bauzäune abzugrenzen, durch Warnzeichen abzusichern und ggfs. zu beleuchten (§ 11 BauO NRW 2018).
- Siehe gegebenenfalls auch Nebenbestimmungen beteiligter Fachbehörden.

### Bauzustandsbesichtigung - Rohbau

- Für dieses Bauvorhaben wird auf eine Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung d. Rohbaus / Rohinstallation (§ 84 Abs. 1 BauO NRW 2018) verzichtet.
- Die Fertigstellung des d. Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mitzuteilen. Bitte benutzen Sie hierfür das beigefügte Formular (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

- Es sind zu nachfolgend aufgelisteten Bereichen Bescheinigungen des\*r staatlich anerkannten Sachverständigen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beizufügen, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind:
  - **Standsicherheit**

#### **Bauzustandsbesichtigung - Fertigstellung**

- Die abschließende Fertigstellung der Maßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mitzuteilen. Bitte benutzen Sie hierfür das beigefügte Formular (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- Es sind zu nachfolgend aufgelisteten Bereichen Bescheinigungen des\*r staatlich anerkannten Sachverständigen über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beizufügen, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind:
  - **Standsicherheit**
  - **Schallschutz**
  - **Wärmeschutz**nach dem als Anlage 1 aufgeführten Muster der GEG-UVO (als Erfüllungserklärung i.S. § 92 GEG)
- Des Weiteren sind folgende Dokumente beizufügen:
  - **Wärmeschutz** (Private Nachweise)  
Bei Arbeiten an oder in einem bestehenden Gebäude bzw. bei Maßnahmen nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 des Gebäudeenergiegesetzes hat sich die Eigentümerin oder der Eigentümer vom ausführenden Fachunternehmen eine Unternehmererklärung entsprechend der als Anlage 2 bekannt gemachten Musters der GEG-UVO aushändigen zu lassen.  
Diese Unternehmererklärung ist aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Siehe gegebenenfalls auch Nebenbestimmungen beteiligter Fachbehörden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der durch Art. 6 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geänderten Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Moaven-Rahmati)

Anlagen:

- Baustellenschild (rot)
- Anzeige Baubeginn
- Anzeige Bauzustandsbesichtigung
- Anzeige Fertigstellung
- Stellungnahme des Fachbereiches Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement – FB 60/110 (Kampfmittelbeseitigung) vom 13.06.2022
- Stellungnahme des Fachbereiches für Wohnen, Soziales und Integration – Leitstelle Menschen mit Behinderung vom 08.08.2022
- Stellungnahme des Regionetzes vom 12.04.2022
- Mail von Herrn Kleinschmidt (25.11.2022)
- Geprüfte Antragsunterlagen

**NUTZUNGSVERTRAG**  
**zum Betrieb einer DIY-Skateanlage**

Die Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Immobilienmanagement, Abteilung für Grunderwerb, Mieten, Pachten und Marktwesen

- im nachfolgenden „Stadt“ genannt -

**und**

der 1. Aachener Skateboard Club e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Tobias Kleinschmidt, Viktoriaallee 46, 52066 Aachen

- im nachfolgenden „Nutzer“ genannt -

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

**§ 1**

Die Stadt überlässt dem Nutzer die Grundstücke Gemarkung Forst, Flur 7, Flurstück 490 und Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstück 2868 mit einer Größe von 3.674 m<sup>2</sup> zur Nutzung als DIY-Skateanlage (Skatepark). Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Das Grundstück wird in dem Zustand übernommen, in dem es sich bei Vertragsbeginn befindet. Eine Herrichtung für den Vertragszweck erfolgt durch den Nutzer und auf dessen Kosten.

Bei der neu zu errichtenden DIY-Skateanlage (Skatepark) handelt es sich um einen Ersatzbau der bestehenden Anlage im Moltkepark.

**§ 2**

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.04.2020 und endet am 31.03.2030.  
Erfolgt keine Kündigung verlängert es sich das Nutzungsverhältnis um weitere 5 Jahre, bis zum 31.03.2035.

Es kann zu diesem Termin von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Erfolgt diese Kündigung nicht, so verlängert sich das Nutzungsverhältnis danach unbefristet von Jahr zu Jahr.

Das Nutzungsjahr läuft vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

Eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des Nutzungsjahres entschädigungsfrei erfolgen.

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) der Nutzer mit der Entrichtung des Nutzungsentgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles davon länger als 1 Monat im Verzug ist, oder

seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht nachkommt, oder

~~Gründe eintreten, die eine anderweitige Verwendung des Grundstücks für eigene Zwecke dringend notwendig machen.~~

*R*

Bei Vertragsende ist das Grundstück vom Nutzer in einem einwandfreien und geräumten Zustand zu übergeben.

Bauliche Anlagen sind vom Nutzer und auf dessen Kosten zurückzubauen. (Siehe: §8)

Die Stadt behält sich vor, wegen einer eventuellen baulichen Verwendung des Grundstücks vorbereitende Arbeiten, wie Bohrungen für Baugrunduntersuchungen und dergleichen, jederzeit an beliebiger Stelle des Nutzungslandes vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen. Hierzu bedarf es keiner Kündigung für die in Anspruch zu nehmende Fläche.

### § 3

Das Nutzungsentgelt beträgt 661,00 € jährlich.

Neben dem Nutzungsentgelt trägt der Nutzer die im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstückes entstehenden Nebenkosten (wie z.B. Grundsteuer, Strom, Wasser, Abfallentsorgung) selbst oder erstattet diese auf Anforderung der Stadt.

Das Nutzungsentgelt ist im Voraus fällig zum 01.04. eines jeden Jahres; erstmalig zum 01.04.2021.

Nach Erteilung der Baugenehmigung ist das anteilige Nutzungsentgelt für den Nutzungszeitraum bis zum 31.03.2021 zum nächsten 1. des Folgemonats fällig.

Die Verbuchung des Nutzungsentgeltes erfolgt unter dem Kassenzzeichen 6060-00002179.

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass die jeweils fällige Geldleistung aus dem Nutzungsverhältnis nach den für Banken und Sparkassen herausgegebenen Richtlinien über das SEPA-Lastschriftverfahren abgeführt wird. Der Nutzer verpflichtet sich demgemäß, vom Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit an bis zur Belastung für die nötige Deckung auf dem Girokonto zu sorgen. Die Erteilung des Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt auf besonderem Vordruck.

Bei einer Änderung der Bankverbindung oder des Girokontos ist der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Nutzer verpflichtet sich in diesem Fall, ein erneutes Mandat zugunsten der Stadt abzugeben.

Bei Zahlungsverzug ist der gesetzliche Verzugszins zu zahlen. Der gesetzliche Verzugszins beträgt bei Verbraucherbeteiligung 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz fürs Jahr, mithin derzeit jährlich 4,12 %. Der Basiszinssatz kann sich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres verändern.

Das Nutzungsentgelt kann dann angepasst werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nachhaltig ändern. Dies gilt insbesondere für den Fall einer nachhaltigen Veränderung der Bemessungsgrundlage.

Eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes kann frühestens fünf Jahre nach Vertragsbeginn oder nach dem Wirksamwerden einer vorausgesehenen Erhöhung verlangt werden.

#### § 4

Der Nutzer ist verpflichtet, das Grundstück in gutem Zustand zu erhalten. Dabei hat er dem Umweltschutz in angemessener Weise Rechnung zu tragen, insbesondere auf Bodengesundheit, Gewässer- und Artenschutz zu achten. Dünge- und chemische Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur in zulässigem und umweltverträglichem Umfang verwendet werden.

Die notwendigen Einfriedungen des Grundstückes sind auf Kosten des Nutzers zu errichten bzw. instand zu halten. Ebenso sind Pflegearbeiten an vorhandenen Hecken und Bäumen auf dem Grundstück vollumfänglich durch den Nutzer durchzuführen.

Sollten Bäume gefällt werden müssen, erfolgt dies durch den Nutzer und auf seine Kosten im Einvernehmen mit der Stadt. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Innerhalb des eingefriedeten Pachtgrundstückes ist ein umlaufender Streifen von Aufbauten freizuhalten, um entsprechenden Freiraum für die Durchführung der Baumpflege durch Dritte vom Grundstück aus durchführen lassen zu können.

Die genauen Ausmaße des freizuhaltenden Grundstückstreifens sind im Rahmen der baulichen Entwicklungen der DIY-Skateanlage mit den betroffenen Dienststellen der Stadt Aachen abzustimmen.

#### § 5

Die Errichtung der Skateanlage (Ersatzbau), eines Clubheims incl. WC-Anlage, Werkstatt und Lager, Fahrradstellplätzen und einer Überdachung erfolgt durch den Nutzer und mit Zustimmung der Stadt.

#### § 6

Eine Unterverpachtung ist nicht erlaubt.

#### § 7

Der Nutzer übernimmt für die Zeit des Nutzungsverhältnisses die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für die überlassene Fläche. Er stellt die Stadt Aachen von jeglichen Haftungsansprüchen für Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Überlassung des Grundstückes entstehen können.

Sofern sich im Bereich des Grundstückes Bürgersteige befinden, übernimmt der Nutzer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auch deren Reinigung sowie den Winterwartungsdienst nach den ortsrechtlichen Vorschriften.

Zur Absicherung der genannten Haftungsrisiken wird der Nutzer rechtzeitig vor dem 01.04.2020 eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens zwei Millionen Euro € für Sachschäden und mindestens zwei Millionen € für Personenschäden abschließen und der Stadt eine Kopie des Versicherungsscheines vorlegen.

§ 8

Vertragsende hat der Nutzer das Grundstück im ursprünglichen Zustand binnen einer Frist von sechs Monaten  
rück zu geben. Die Abnahme des Rückbaus erfolgt nach Absprache durch die Stadt (Fachbereich Umwelt).  
Etwaige Mängel sind auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.

Erfolgt die Rückgabe des Grundstücks in ordnungsgemäßen Zustand nicht rechtzeitig, so kann die Stadt die  
Wiederherstellung des Grundstücks auf Kosten des Nutzers selbst vornehmen oder Dritte beauftragen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen bleiben von diesem Vertrag unberührt. Sofern für die  
vereinbarte Nutzung öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse beantragt werden müssen, erfolgt  
dies durch den Nutzer.

Sollte im Übrigen eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so sollen dadurch alle übrigen  
Vertragsbestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall ist jeder Beteiligte auf  
Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtswirksame  
Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

Aachen, 25.3.2020

Aachen, 19.03.2020

Stadt Aachen

1. Aachener Skateboard Club e.V.

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Immobilienmanagement  
Im Auftrag

  
Büsser



  
Tobias Kleinschmidt

## I. Nachtrag zum Pachtvertrag

vom 20.03.2020 / 25.03.2020 zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Immobilienmanagement, Abteilung für Grunderwerb, Mieten, Pachten und Marktwesen

und

der 1. Aachener Skateboard Club e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Tobias Kleinschmidt, Viktoriaallee 46, 52066 Aachen

### § 1

§ 7 des oben bezeichneten Pachtvertrages wird wie folgt geändert:

Der Nutzer übernimmt für die Zeit des Nutzungsverhältnisses die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für die überlassene Fläche. Er stellt die Stadt Aachen von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen für Personen und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Überlassung des Grundstückes entstehen können.

### § 2

Alle anderen Bestimmungen des Pachtvertrages vom 20.03.2020 / 25.03.2020 haben weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

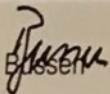
Aachen, 22.7.2020

Aachen,

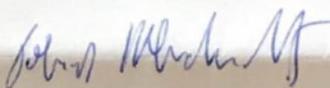
Stadt Aachen

1. Aachener Skateboard Club e.V.

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Immobilienmanagement  
Im Auftrag

  
Büßer



  
Tobias Kleinschmidt

## II. Nachtrag zum Nutzungsvertrag

vom 20.03.2020 / 25.03.2020 zwischen

der Stadt Aachen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Immobilienmanagement, Abteilung für Grunderwerb, Mieten, Pachten und Marktwesen

- im nachfolgenden „Stadt“ genannt -

und

dem 1. Aachener Skateboard Club e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Tobias Kleinschmidt, Viktoriaallee 46, 52066 Aachen

- im nachfolgenden „Nutzer“ genannt -

Der § 2 Absatz 1 des oben bezeichneten Nutzungsvertrages wird wie folgt ergänzt:

### § 2

Die feste Laufzeit des Nutzungsverhältnis wird um weitere 5 Jahre verlängert und auf den 31.03.2035 festgelegt.

Alle anderen Bestimmungen des Nutzungsvertrages vom 20.03.2020 / 25.03.2020 haben weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

Aachen, 24.3.23

Aachen, 24.03.23

Stadt Aachen

1. Aachener Skateboard Club e.V.

Die Oberbürgermeisterin  
Fachbereich Immobilienmanagement  
Im Auftrag

  
Büssen



Tobias Kleinschmidt



Finanzamt, Postfach 101833, 52018 Aachen  
18 2FC9 7191 C5 6001 2CA0  
DV 11.22 0,85 Deutsche Post 



\*7254\*0004810\*02\*5201\*

Herrn  
Christoph Grotenrath  
Knöpgerweg 3  
52074 Aachen

## Freistellungsbescheid

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

als Empfangsbevollmächtigter für

1. Aachener Skateboard Club  
Knöpgerweg 3, 52074 Aachen

### Feststellung

#### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

#### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

#### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - für die Jahre 2021 bis 2023 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2024 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2025 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung).

Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER | Online-Finanzamt ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Telefonische Servicezeiten  
Mo. - Fr. 7:00 bis 15:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort  
Mo. - Mi. 7:00 bis 13:00 Uhr  
Do. 7:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 7:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nahverkehrsanbindung:**

Linie 51 bis Haltestelle Eissporthalle/Sportpark Soers  
Linien 34, 70 bis Haltestelle Polizeipräsidium, von dort 10 Min. Fußweg



# 1. Aachener Skateboard Club

## Vereinssatzung:

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1) Der Verein führt den Namen „1.Aachener Skateboard Club“, hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „1.Aachener Skateboard Club“

2) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

### §2 Zweck des Vereins:

1) Die Pflege des Skateboardsports.

1a) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B. Skateboardtraining und Durchführung von Sportveranstaltungen.

2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund.

3) Der Verein ist selbstlos tätig,er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Gemeinnützigkeit:

1) Der 1.Aachener Skateboard Club mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Angabenverordnung 1977 vom 16.03.76 (§§51-68 AO 1977).

Die Vorstandsmitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3) Zuwendungen an den Verein aus Zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverband oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### §4 Mitgliedschaft:

1) Mitglied kann jede Person werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Austritt und Ausschluss:**

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 01.01 oder 01.07 möglich.  
Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor 01.01 oder 01.07 schriftlich eingereicht werden.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.  
Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich, wenn mindestens 3/4 aller Vorstandsmitglieder dies beschließt.

## **§6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr:**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 60,-€ jährlich.  
Die Zahlung ist halb- oder ganzjährig möglich und kann ausschließlich durch Überweisung erfolgen.
- 2) Die einmalige Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§7 Die Organe des Vereins:**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### 1.1 Der Vorstand besteht aus:

- Einem 1. Vorsitzenden
- Einem 2. Vorsitzenden
- Einem Schriftführer
- Einem Kassenwart
- Einem 1. tech. Verantwortlichen

### 1.2 Aufgaben des Vorstands:

Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Leitung und die Organisation des Vereins verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt sämtlichen Schriftverkehr des Vereins und ist für Aufzeichnungen bei Mitgliederversammlungen zuständig.

Der Kassenwart überwacht sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und überwacht die Entrichtung des Mitgliedsbeitrag der einzelnen Vereinsmitglieder.

Der 1. und ggf. 2. technische Verantwortliche sind für die Anschaffung und Instandhaltung von Vereinseigentum Verantwortlich.

### 1.3 Amtszeit des Vorstands:

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei notwendig werdender Vertretung erfolgt auch Vertreterbefugnis.

- Mitgliederversammlungen:

2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert, oder wenn die Einberufung von einem viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2.2. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2.3.. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2.4. Beschlüsse werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben daher außer Betracht.

2.5. Stimmenberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2.6. Die Art der Abstimmung wird Grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

2.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu Unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins:**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2)
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere Liquidatoren/innen mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
3. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist dem Verein "Jugend in Aachen Nord West e.V." oder deren Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.